

Niederschrift

Gremium:	Rat
Sitzung:	16. öffentliche/nicht-öffentliche Sitzung (RA/2015/016)
Sitzungsdatum:	Dienstag, 24.11.2015
Sitzungsort:	Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Raum Nr. 115
Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr	Ende der Sitzung: 21:50 Uhr

Anwesend:

Bürgermeisterin

Voß, Karola

CDU

Vortkamp, Thomas
Benölken, Franz
Büning, Stefan
Ellerkamp, Martin
Enste, Margarete
Große-Schwiep, Josef
Hackfort, Bernhard
Hemsing, Klaus
Isferding, Ute
Kreuziger, Petra
Lefert, Heinrich
Pomberg, Winfried
Reehuis, Markus
Reimering, Ansgar
Terbrack, Karl Heinz
Terhaar, Johannes
Terhalle, Josef
Wantia, Beatrix
Wittenbrink, Thomas
Woltering, Maria

SPD

Dönnebrink, Andreas
Brüning, Dietmar
Fischer, Mathilde
Herickhoff, Hermann Josef

Lambers, Klaus
Niestegge, Ludwig
Terbeck, Walter

UWG

Ruwe, Felix
Beckers, Andreas
Heijnk, Annegret
Homann, Dieter
Kersting, Hubert
Lange, Hanne
Schulte, Renate

ab TOP 5.2, 19:48 Uhr, bis 21:37 Uhr

bis TOP 10.2, 21:17 Uhr

Bündnis 90/Die Grünen

Löhring, Klaus
Eisele, Dietmar

ab TOP 5.1, 19:20 Uhr

WGW

Haveloh, Hermann Josef
Frankemölle, Norbert

FDP

Horst, Reinhard
Klein, Wolfgang

ab Top 5.1, 19:17 Uhr

Verwaltung

Althoff, Hans-Georg
Almering, Christoph
Beckmann, Georg

Schriftführer(in)

Wellers, Fabian

es fehlen entschuldigt:

SPD

Gerick, Alfons
Heitmann, Helene

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Niederschrift über die 15. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 29.10.2015
- 2 Einwohner/innenfragestunde

- 3 Feststellung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl der Stadt Ahaus am 13. September 2015 sowie der Stichwahl zur Bürgermeisterwahl am 27. September 2015
- 4 Umbesetzungen und Neubenennungen in Gremien und Ausschüssen
 - 4.1 Wahl von Ausschussmitgliedern für den Wasser- und Bodenverband "Flörbachgebiet"
 - 4.2 Veränderung der Besetzung des Ausschusses für Soziales und Arbeit, Familien und Senioren
- Antrag der UWG-Fraktion vom 29. Oktober 2015
 - 4.3 AHL Windparkentwicklungsgesellschaft mbH der Stadt Ahaus und der Gemeinden Heek und Legden
- Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin für die Gesellschafterversammlung gem. § 113 GO NRW
- 5 Bauleitplanung
 - 5.1 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes
hier: Errichtung einer Diskothek im K + K Center, Bahnhofstraße 10, 48683 Ahaus
 - 5.2 Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen;
Erneute Beteiligung nach § 13 (1) LPIG i. V. m. § 10 (1) ROG
 - 5.3 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 - Ortskern Wessum;
a) Aufstellungsbeschluss
b) Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 6 Erlass einer Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2016
- 7 Gebühren 2016
 - 7.1 Abfallwirtschaft
- Betriebsabrechnungsbogen 2014
- Gebührenkalkulation 2016
- Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012
 - 7.2 Abwasserbeseitigung
- Betriebsabrechnungsbogen 2014
- Gebührenkalkulation 2016
- Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008

- 7.3 Straßenreinigung
 - Betriebsabrechnungsbogen 2014
 - Gebührenkalkulation 2016
 - Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus vom 24.11.2006

- 7.4 Gewässerunterhaltung
 - Betriebsabrechnungsbogen 2014
 - Gebührenkalkulation 2016
 - Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der sonstigen Gewässer vom 23.12.1981

- 8 Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für die Kanal- und Straßenbauarbeiten am Kulturzentrum im Bereich Vagedesstraße und Bernsmannskamp

- 9 Corporate Identity für das kulturelle Zentrum der Stadt Ahaus

- 10 Anträge der Fraktionen

- 10.1 Friedhofsentwicklungsplanung
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 13.11.2015

- 10.2 Beschaffung von Hard- und Software zur Erstellung von Passfotos als weiterer Bürgerservice
 - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.11.2015

- 11 Fragen des Rates und Mitteilungen der Verwaltung

- B. Nichtöffentliche Sitzung**

- 1 Niederschrift über die 15. nicht-öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 29.10.2015

- 2 Vergaben

- 2.1 Ingenieurleistungen zur Kanalsanierung in der Fuistingstraße

- 2.2 Feuer- und Rettungswache; hier: Beschaffung von Schutzkleidung

- 3 Fragen des Rates und Mitteilungen der Verwaltung

A. Öffentliche Sitzung

1 Niederschrift über die 15. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 29.10.2015

Die Niederschrift der 15. öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Ahaus vom 29.10.2015 wird anerkannt.

2 Einwohner/innenfragestunde

3 Feststellung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl der Stadt Ahaus am 13. September 2015 sowie der Stichwahl zur Bürgermeisterwahl am 27. September 2015

V/2015/0367

Nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss der Stadt Ahaus stellt der Rat der Stadt Ahaus die Gültigkeit der Wahl zum/zur Bürgermeister/Bürgermeisterin der Stadt Ahaus am 13. September 2015 sowie der Stichwahl zur Bürgermeisterwahl am 27. September 2015 fest.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

4 Umbesetzungen und Neubenennungen in Gremien und Ausschüssen

4.1 Wahl von Ausschussmitgliedern für den Wasser- und Bodenverband "Flörbachgebiet"

V/2015/0365

Vor der Beratung erklärt sich Ratsherr Lefert für befangen und verlässt den Sitzungsraum.

Der Rat der Stadt Ahaus bestimmt für die Gruppe der Städte und Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet der zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Flörbachgebiet“, gehörenden Gewässer (Gruppe C) folgende Personen zu ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern und beschließt die Entsendung in den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Flörbachgebiet“ für die Amtszeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2020.

Ordentliche Mitglieder:

Heinz-Josef Kappelhoff-Hassels
Averesch 83
48683 Ahaus-Wessum

Heinrich Lefert
Averesch 48
48683 Ahaus-Wessum

Stellvertretende Mitglieder:

Johannes Schulze-Kappelhoff
Averesch 44
48683 Ahaus-Wessum

Karl-Heinz Buddendick
Averesch 36
48683 Ahaus-Wessum

Hubert Vöcker
Hörsteloe 4
48683 Ahaus-Ottenstein

Christian Terbrack
Hörsteloe 39
48683 Ahaus-Ottenstein

Gerd Wermer-Robert
Schmäinghook 13
48683 Ahaus-Alstätte

Ludwig Wermer
Schmäinghook 13
48683 Ahaus-Alstätte

Richard Bömer
Heukers Weide 7
48683 Ahaus

Norbert Wigger
Ahle 62
48689 Heek

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

**4.2 Veränderung der Besetzung des Ausschusses für Soziales und Arbeit, Familien und Senioren
- Antrag der UWG-Fraktion vom 29. Oktober 2015**

A/2015/0043

Ratsherr Homann (UWG-Fraktion) erläutert den Antrag seiner Fraktion.

Auf Vorschlag von Ratsfrau Fischer (SPD-Fraktion) wird der Beschlussvorschlag dahingehend ergänzt, dass auch eine persönliche Vertretung benannt werden soll.

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt, eine/n Vertreter/in der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe als sachkundige/n Einwohner/in mit beratender Stimme sowie eine/n persönliche/n Vertreter/in in den Ausschuss für Soziales und Arbeit, Familien und Senioren zu entsenden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

**4.3 AHL Windparkentwicklungsgesellschaft mbH der Stadt Ahaus und der Gemeinden Heek und Legden
- Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin für die Gesellschafterversammlung gem. § 113 GO NRW**

V/2015/0305/1

Der Rat bestellt gem. § 113 GO NRW Bürgermeisterin Karola Voß als Vertreterin der Stadt Ahaus in die Gesellschafterversammlung der „AHL Windparkentwicklungsgesellschaft mbH“.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

5.1 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes hier: Errichtung einer Diskothek im K + K Center, Bahnhofstraße 10, 48683 Ahaus V/2015/0327/1

Beigeordneter Beckmann erläutert zu Beginn der Beratung, dass sich aufgrund einer Reduzierung der Nutzfläche auf insgesamt 643 qm die Anzahl der nachzuweisenden notwendigen Stellplätze auf 80 verringert habe. Nachgewiesen seien hiervon bereits 12 auf dem Grundstück und 12 als angepachtete Stellplätze. Die Differenz in Höhe von 56 Stellplätzen solle durch die in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr am 04.11.2015 durch die Firma Tobit vorgestellte Shuttlelösung kompensiert werden.

Auf Nachfrage von Fraktionsvorsitzender Horst (FDP-Fraktion) erklärt Beigeordneter Beckmann, dass der gültige Bebauungsplan aus dem Jahre 2011 keine Nutzung als Diskothek vorsehe.

Fraktionsvorsitzender Vorkamp (CDU-Fraktion) erläutert, dass in der Vergangenheit Ahauer Gewerbetreibende Stellplätze entsprechend ablösen mussten und erkundigt sich, ob diese Möglichkeit auch im aktuellen Verfahren geklärt worden wäre. Ferner fragt er an, ob die Verkehrssituation am Bauvorhaben im Rahmen eines entsprechenden Gutachten überprüft worden ist und ob der geplante Ausgangsbereich aus Gründen der Gefahrenprävention an den Marienplatz verlegt werden könne.

Beigeordneter Beckmann erklärt, dass kein Verkehrsgutachten vorliege, da man davon ausgehe, dass es im Falle der Shuttle-Lösung nicht zu einer verkehrlichen Mehrbelastung kommen würde. Die ursprünglich auf der Van-Delden-Straße vorgesehene Haltstelle sei auf die Bahnhofstraße verlegt worden. Zur Ablösung der Stellplätze erläutert er, dass es grundsätzlich möglich sei, Stellplätze abzulösen. Sinn einer Ablösung sei es, nicht vorhandene Parkplätze mit dem Erlös an anderer Stelle im Stadtgebiet zu schaffen. Einen Umfang wie im vorliegenden Fall (56 Stellplätze) habe es in der Stadt Ahaus jedoch noch nicht gegeben. Mit dem Projektträger habe es hierzu auch ein Gespräch gegeben, ohne abschließendes Ergebnis.

Auf Nachfrage erklärt er, dass derzeit keine Regelung existiere, dass in der Ahauer Innenstadt eine Ablösung von Stellplätzen nicht möglich sei.

Zum Ausgangsbereich sei ebenfalls mit dem Projektträger gesprochen und signalisiert worden, dass eine weitere Einhausung Richtung Marienplatz sinnvoll sei. Gleichwohl blieben auch hier bereits jetzt die Geräuschemissionen objektiv im Rahmen.

Fraktionsvorsitzender Horst (FDP-Fraktion) erkundigt sich nach der geplanten Raucherlounge und den damit einhergehenden Geräuschemissionen. Ferner äußert er Befürchtungen der Anwohner, dass ihre Immobilien einen Wertverlust erleiden könnten. Er fragt an, ob eventuell entsprechende Klagen auf die Stadt Ahaus zukommen könnten.

Beigeordneter Beckmann führt aus, dass die Werte der Geräuschemissionen im Zuge der Baugenehmigung geprüft würden und nach den bisher vorliegenden Unterlagen im vorgesehenen Rahmen lägen.

Das Risiko von Klagen über den normalen Rechtsweg im Baugenehmigungsverfahren hinaus, z.B. bezüglich Wertverlust der angrenzenden Immobilien sehe er nicht.

Fraktionsvorsitzender Vorkamp (CDU-Fraktion) stellt den Antrag, die Entscheidung über den Beschlussvorschlag bis zur Klärung der offenen Fragen zur Ablösung der Stellplätze und zur Gestaltung des Ein-/Ausgangsbereiches zu vertagen und in der nächsten Ratssitzung erneut zu behandeln.

Bürgermeisterin Voß lässt über diesen Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimmen
20 Nein-Stimmen

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Bürgermeisterin Voß lässt anschließend über den folgenden Beschlussvorschlag abstimmen:

„Der Rat der Stadt Ahaus stimmt zu, dass die Verwaltung der Firma TOBIT vorbehaltlich weiterer zu prüfender baugenehmigungsrechtlicher Detailfragen für das vorgestellte Projekt „NEXT DANCE CLUB“ grundsätzlich die Befreiung von den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans Nr. 13 – Bahnhofstraße Ost – Teil 3, 2. Änderung über die Art der zulässigen Nutzung des Katalogs der Nr. 1 (2) 1-4 unter der Voraussetzung eines funktionierenden Shuttle-Services erteilt.“

Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimmen
20 Nein-Stimmen

Die Zustimmung des Rates wird somit nicht erteilt.

5.2 Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen; Erneute Beteiligung nach § 13 (1) LPIG i. V. m. § 10 (1) ROG VI/2013/0753/2

Der Rat der Stadt beschließt folgende Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW (Stand: 22.09.2015):

Zur Sicherung des vorhandenen Angebots an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sollte kleineren Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern eine Siedlungsentwicklung zugestanden werden, die über den Eigenbedarf der Einwohner dieses Ortsteils hinausgeht. Diese Ergänzung sollte in die Erläuterungen zu Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

40 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

5.3 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 - Ortskern Wessum; a) Aufstellungsbeschluss b) Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss VI/2013/0744/1

Fraktionsvorsitzender Ruwe (UWG-Fraktion) zitiert Passagen aus der Anlage 02, Seite 16: „Wenn der Platz doch nicht ausreichen sollte, kann ein Vortreten von 2,0 m über die rückwärtige und seitliche Baugrenze für Gebäudeteile zugelassen werden. [...] Garagen dürfen ebenfalls die rückwärtige Baugrenze um 2,0 m überschreiten.“

Dieser Textfassung könne seine Fraktion aufgrund der Möglichkeit der Überschreitung der Baugrenzen nicht zustimmen.

Beigeordneter Beckmann erklärt, dass es sich hierbei um eine Bewertung aus stadtplanerischer Sicht in der Begründung zum Bebauungsplan handele. Das nachgeordnete Baugenehmigungsverfahren müsse weiterhin in jedem Fall mit den dazugehörigen Zustimmungen

ordnungsgemäß durchlaufen werden. Vor dem Hintergrund der hier zu beschließenden Änderung des Bebauungsplanes sei es daher unerheblich.

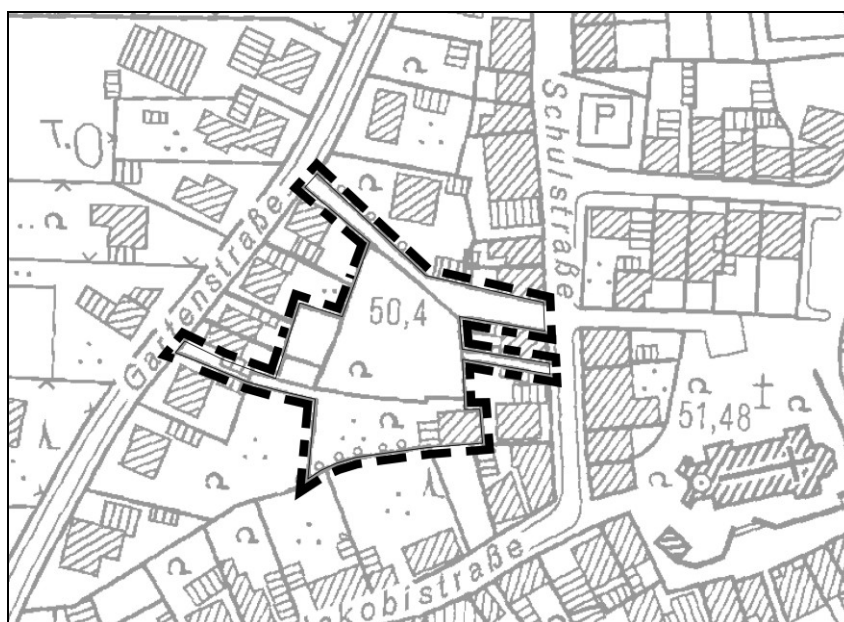
Ratsherr Eisele (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) schlägt vor, die genannten Passagen ersatzlos zu streichen. Er erkundigt sich ferner, was in Punkt 2 des Beschlussvorschlages mit „[...] der Antragsteller sich angemessen an den Kosten und sonstigen Aufwendungen beteiligt [...]“ gemeint sei.

Beigeordneter Beckmann erläutert hierzu, dass die Kosten zu 100 % beim Projektträger veranschlagt werden.

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr:

1. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 – Ortskern Wessum – wird aufgestellt. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in dem nachfolgenden Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt. Gegenstand der Planung ist die städtebauliche Nachverdichtung des Blockinnenbereichs Gartenstraße/Schulstraße/Jakobistraße mit sechs ortstypischen Zweifamilienhäusern. Ortstypisch ist das eingeschossige Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss als Einzelhaus mit maximal zwei Wohneinheiten.

Abbildung 1: Lageplan (unmaßstäblich)



Quelle: Kreis Borken (DGK 5), eigene Darstellung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)

2. Die Ausführung des Aufstellungsbeschlusses wird an die Bedingung geknüpft, dass der Antragsteller sich angemessen an den Kosten und sonstigen Aufwendungen beteiligt, die der Stadt für städtebauliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind und die Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhabens sind.
3. Das städtebauliche Konzept zur städtebaulichen Nachverdichtung im Blockinnenbereich Gartenstraße/Schulstraße/Jakobistraße wird gebilligt.
4. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 – Ortskern Wessum – wird mit der Begründung in der als Anlage beigefügten Fassung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Abstimmungsergebnis:

30 Ja-Stimmen
11 Nein-Stimmen

6 Erlass einer Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2016

V/2015/0366

Bürgermeisterin Voß weist auf eine notwendige Änderung in der Präambel der zu beschließenden Satzung hin. Diese wird übernommen.

Der Rat beschließt nachfolgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern der Stadt Ahaus im Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung 2016):

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern der Stadt Ahaus im Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung 2016)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834), hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 24.11.2015 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 217 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 429 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 417 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

7.1 Abfallwirtschaft

- **Betriebsabrechnungsbogen 2014**

- **Gebührenkalkulation 2016**

- **Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012**

V/2015/0359

Der Rat der Stadt Ahaus beauftragt die Verwaltung auf der Grundlage des aktuellen Dienstleistungsvertrages (Regelung für ersten Wertstoffhof-Samstag) der Firma Stenau auch den Betrieb des Wertstoffhofs in Ahaus an den ehemaligen EGW-Terminen ohne Erhebung von Sondergebühren zu übertragen. Darüber hinaus genehmigt der Rat den Betriebsabrechnungsbogen 2014 (Anlage 01), billigt die Gebührenkalkulation für die öffentliche Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2016 (Anlage 02 – nicht-öffentlich) und beschließt die

**3. Satzung zur Änderung der
Satzung über die
Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus
vom 30.11.2012**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW, S. 496), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff., zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 212), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW, S. 148), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW, 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW, S. 496) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2012 (Amtsblatt für die Stadt Ahaus Nr. 018/2012), zuletzt geändert durch die 2. Satzung vom 19.12.2014 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012 (Amtsblatt für die Stadt Ahaus vom 23. Dezember 2014, Nr. 023/2014), wird wie folgt geändert:

§ 15 Absatz (2) erhält folgende Fassung:

„Für die in Abs. 1 aufgeführten Abfälle betreibt die Stadt zusätzlich eine Wertstoff- und Sperrmüllannahmestelle (Wertstoffhof). Die Entsorgung des Sperrmülls und der sperrigen Grün- und Gartenabfälle erfolgt hier im Bringsystem. Lage und Öffnungszeiten der Wertstoff- und Sperrmüllannahmestelle und die Annahmebedingungen werden von der Stadt über den Abfallkalender bekannt gegeben. Den Anweisungen des Personals des Wertstoffhofes ist Folge zu leisten, die Platzordnung mit den Sortiervorgaben ist einzuhalten.“

§ 20 Absatz (8) wird ersatzlos gestrichen.

§ 20 Absatz (9) wird Absatz (8).

§ 20 Absatz (10) wird Absatz (9) und erhält folgende Fassung:

„Die Gebührensätze unter Absatz 6 b) und c) stellen Einheitsgebühren dar. Hiermit sind folgende Abfallentsorgungsteilleistungen abgegolten: Gestellung der entsprechenden Abfallgefäße für Restmüll und Altpapier; Einsammlung, Beförderung und Entsorgung des Restmülls; Einsammlung, Beförderung und Verwertung des Altpapiers, soweit diese Kosten durch die Altpapierverkaufserlöse nicht gedeckt sind; Verwertung bzw. Entsorgung von Grün- und Gartenabfällen (außerhalb der Biotonne), Altholz, Altmetallen und sonstigen sperrigen Abfällen (Sperrmüll) aus Haushalt, Haus- und Kleingärten; Inanspruchnahme der Wertstoff- und Sperrmüllannahmestellen; Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, Einsammlung und Entsorgung von verbotswidrigen Ablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet, Abfallberatung und die Leistungen des Kreises nach § 2 Abs. 4 ff.. Übersteigen die Altpapierverkaufserlöse die Kosten der Altpapierentsorgung, fließen diese Mehreinnahmen in die Einheitsgebührenrechnung ein und wirken sich so positiv auf die Restmüllgebühr aus.“

§ 20 Absatz (11) wird Absatz (10) und erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 6 und Absatz 8 zu entrichtenden Gebühren werden von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese. Die Gebühren nach Absatz 7 sind direkt bei Aushändigung der Abfallsäcke im Bürgerbüro der Stadt Ahaus in bar zu entrichten.“

§ 20 Absatz (6) erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Abfallgebühr richtet sich nach dem Gefäß, und zwar nach der Art des Abfalls, für die das Gefäß bestimmt ist, nach der Größe und der Anzahl der Abfahrten. Die Abfallgebühr beträgt jährlich:

- a) für die braunen Gefäße oder grauen Gefäße mit braunem Deckel zur Erfassung von organischen Abfällen (Bioabfallgefäß) bei 14-tägiger Leerung in den Monaten April bis November und 4-wöchentlicher Leerung in den Monaten Dezember bis März für einen
- | | |
|---------------------------|----------|
| 80 l-Abfallbehälter..... | 50,66 € |
| 120 l-Abfallbehälter..... | 64,32 € |
| 240 l-Abfallbehälter..... | 105,29 € |
- b) für die grauen Gefäße zur Erfassung von Restmüll (Restmüllgefäße) bei 4-wöchentlicher Leerung für einen
- | | |
|----------------------------|----------|
| 80 l-Abfallbehälter | 90,49 € |
| 120 l-Abfallbehälter | 124,54 € |
| 240 l-Abfallbehälter | 226,77 € |
- c) für die 1.100 l-Container zur Erfassung von Restmüll (Restmüllcontainer)
- | | |
|------------------------------------|-------------|
| bei 4-wöchentlicher Leerung | 921,63 € |
| bei 14-tägiger Leerung | 1.773,19 € |
| bei wöchentlicher Leerung..... | 3.476,28 € |
| bei 2 x wöchentlicher Leerung..... | 6.882,53 €“ |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

7.2 Abwasserbeseitigung

- Betriebsabrechnungsbogen 2014

- Gebührenkalkulation 2016

- Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008

V/2015/0360

Der Rat genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2014, billigt die vorgelegte Gebührenkalkulation für die öffentliche Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2016 und beschließt folgende Satzung:

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW 2011, S. 496), und der §§ 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133), hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am _____ die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008, zuletzt geändert durch die 7. Satzung vom 19.12.2014 zur Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008 (Amtsblatt der Stadt Ahaus vom 23. Dezember 2014, Nr. 023/2014), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr nach Absatz 1 beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,37 €.“

§ 5 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,36 €, für eine teilversiegelte Fläche i.S.d. Abs. 4 jährlich 0,27 €. Im Falle einer Regelung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung be-

trägt die Gebühr je Kubikmeter der Einleitung in den Niederschlagswasserkanal jährlich 0,45 €.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

7.3 Straßenreinigung

- Betriebsabrechnungsbogen 2014

- Gebührenkalkulation 2016

- Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus vom 24.11.2006

V/2015/0362

Der Rat genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2014, billigt die Gebührenkalkulation für die öffentliche Straßenreinigung für das Haushaltsjahr 2016 und beschließt die

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus vom 24.11.2006

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW, S. 496), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW, S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW, S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW, S. 496) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus vom 24.11.2006, zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ahaus vom 19.12.2014 (Amtsblatt für die Stadt Ahaus vom 23. Dezember 2014, Nr. 023/2014), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

“Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich auf der Grundlage der Reinigungsleistungen nach § 5:

- a) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. I. aufgeführten Straßen bei 2 x maschineller und 3 x manueller Straßenreinigung als Flächenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst:

23,72 €

- b) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. II. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung als Rinnenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst: 1,73 €
- c) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. III. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung als Rinnenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst: 1,28 €
- d) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. IV. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung als Rinnenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst: 1,06 €“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

7.4 Gewässerunterhaltung

- Betriebsabrechnungsbogen 2014

- Gebührekalkulation 2016

- Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der sonstigen Gewässer vom 23.12.1981 V/2015/0361

Der Rat genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2014, billigt die vorgelegte Gebührekalkulation für das Jahr 2016 und beschließt die

22. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der sonstigen Gewässer vom 23.12.1981

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW, S. 496), der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW, 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW 2011 S. 496) und der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW, S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW, S. 133), hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der Sonstigen Gewässer vom 23.12.1981, zuletzt geändert durch die 21. Satzung vom 19.12.2014 zur Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für

den Unterhaltungsaufwand der sonstigen Gewässer vom 23.12.1981 (Amtsblatt für die Stadt Ahaus vom 23. Dezember 2014, Nr. 023/2014), wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

"Die jährliche Gebühr beträgt pro Hektar (ha) für Grundstücksflächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes:

Wasser- und Bodenverband:	für Waldgrundstücke (ab einer Größe von 0,1 ha)	für <u>nicht</u> versiegelte Flächen (insbes. Äcker, Weiden, Wiesen, Gärten und Grünflächen)	für versiegelte Flächen (insbes. Gebäudeflächen, Hofflächen, Straßen, Wege, Plätze)
Untere A / Wittes Venn	11,26 €	22,52 €	45,04 €
Mittleres Aagebiet	8,23 €	16,46 €	32,92 €
Oberes Aagebiet	10,10 €	20,20 €	40,40 €
Amtsvenn	10,89 €	21,77 €	43,54 €
Unteres Berkelgebiet	10,67 €	21,33 €	42,66 €
Oberes Berkelgebiet	9,48 €	18,96 €	37,92 €
Flörbachgebiet	7,42 €	14,83 €	29,66 €
Ölbachgebiet	8,45 €	16,90 €	33,80 €

Die Gebühr wird nur dann festgesetzt, wenn sie für den Gebührenpflichtigen insgesamt 5,00 € übersteigt (Geringfügigkeitsgrenze).“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

8 Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für die Kanal- und Straßenbauarbeiten am Kulturzentrum im Bereich Vagedesstraße und Bernsmannskamp

V/2015/0368

Auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr in der Sitzung vom 04.11.2015 beschließt der Rat zur Durchführung von Kanal- und Straßenbauarbeiten im Bereich Vagedesstraße und Bernsmannskamp eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung gemäß § 85 GO NRW i.V.m. § 8 der Haushaltssatzung in Höhe von 265.000 Euro.

Die entsprechenden Mittel sind im Haushalt 2016 im Budget 11.02 in Höhe von 135.000 Euro und Budget 12.01 in Höhe von 130.000 Euro einzuplanen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

9 Corporate Identity für das kulturelle Zentrum der Stadt Ahaus

V/2015/0375

Nach kurzer Diskussion über die Designvarianten weist Verwaltungsvorstand Almering auf die umfassenden Beratungen und Entscheidungen im Kulturausschuss und der Wettbewerbs-Jury hin.

Im Anschluss lässt Bürgermeisterin Voß über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Auf Empfehlung des Kulturausschusses beschließt der Rat als Dachmarke für das kulturelle Zentrum den Namen „Kulturquadrat Ahaus“ sowie das hier abgebildete Logo



und desweiteren für die Stadthalle das hier folgende Logo



Des Weiteren beauftragt der Rat die Verwaltung auf dieser Grundlage die Gestaltungsrichtlinien erstellen zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

- 33 Ja-Stimmen
- 7 Nein-Stimmen
- 1 Enthaltungen

10.1 Friedhofsentwicklungsplanung - Antrag der CDU-Fraktion vom 13.11.2015

A/2015/0044

Fraktionsvorsitzender Vorkamp (CDU-Fraktion) erläutert den Antrag seiner Fraktion.

Beigeordneter Beckmann erläutert, dass für die Aufarbeitung der vorhandenen Wege bereits entsprechende Mittel im Haushalt 2016 eingeplant seien. Der Vorschlag auf dem Friedhof in Wessum die Achse zwischen Aussegnungshalle und großem Kreuz als Allee auszubilden, solle nochmals an das Fachplanungsbüro weitergegeben werden.

Ratsherr Benölken (CDU-Fraktion) regt an, auf den Friedhöfen frei zugängliche Wagen in Form von „Einkaufswagen“ anzuschaffen, um den Transport von Friedhofsutensilien zu erleichtern.

Bürgermeisterin Voß sichert eine Klärung der Frage und zeitnahe Rückmeldung zu.

Der Rat der Stadt Ahaus beauftragt die Verwaltung mit der Überprüfung, Begradigung und Reparatur "alter", vorhandener Wege auf den beiden städtischen Friedhöfen in Ahaus und Wessum. Darüber hinaus sollen an den "Wasserstellen" auf dem Friedhof in Ahaus Abstellmöglichkeiten für Gießkannen geschaffen werden.

Weiter wird die Verwaltung beauftragt ergänzend zu prüfen, inwieweit auf dem Friedhof in Wessum die Achse zwischen Aussegnungshalle und großem Kreuz als Allee, also zwischen den vorhandenen Baumreihen, ausgebildet werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

10.2 Beschaffung von Hard- und Software zur Erstellung von Passfotos als weiterer Bürgerservice - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.11.2015

A/2015/0045

Ratsherr Eisele (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) erläutert des Antrag seiner Fraktion und macht deutlich, dass es sich um einen Prüfauftrag handele.

Ratsherr Reehuis (CDU-Fraktion) erklärt, dass es aus Sicht seiner Fraktion nicht Aufgabe der Stadtverwaltung sei, Fotos zu machen, zumal es hierzu mehrere Möglichkeiten in der Ahauser Innenstadt gebe. Die Ratsherren Homann (UWG-Fraktion), Klein (FDP-Fraktion) unterstützen dieses.

Ratsherr Lambers (SPD-Fraktion) und Fraktionsvorsitzender Haveloh (WGW-Fraktion) kündigen eine Unterstützung des Antrages durch ihre Fraktionen an.

Bürgermeisterin Voß erklärt, dass eine Vorabprüfung ergeben habe, dass die Kosten für die Anschaffung von Hardware, etc. mit ca. 3.500,00 € betragen. Laufende Kosten seien noch nicht berechnet worden.

Bürgermeisterin Voß lässt über den folgenden Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen abstimmen:

„Der Rat der Stadt Ahaus beauftragt die Verwaltung sowohl mit der Prüfung als auch mit der Ermittlung der jährlichen Kosten für den o.g. erweiterten Bürgerservice. Eine Entscheidung für oder gegen diesen Service wird bei Vorlage von validen Daten zu einem späteren Zeit-

punkt getroffen.“

Abstimmungsergebnis:

- 11 Ja-Stimmen
- 29 Nein-Stimmen
- 1 Enthaltung

Der Antrag ist damit abgelehnt.

11 Fragen des Rates und Mitteilungen der Verwaltung

Die Verwaltung beantwortet folgende Fragen:

Fraktionsvorsitzender Dönnebrink (SPD-Fraktion)

- zu gefälltten Bäumen an der Heeker Straße und deren Ablage auf den Bahnschienen

Beantwortung durch Beigeordneten Beckmann:

Hierbei handelt es sich nicht um eine städtische Aktion. Es wird geprüft werden, eine Antwort wird per eMail an die Fraktionsvorsitzenden gegeben.

Ratsherr Homann (UWG-Fraktion)

- zum aktuellen Stand Kommunales Integrationszentrum

Beantwortung durch Bürgermeisterin Voß:

Die Angelegenheit ist auf Bürgermeisterebene diskutiert worden, da es hierfür Fördermittel geben könnte. Mit diesen Fördergeldern aus dem Bereich KIZ - Kommunales Integrationszentrum sollen jedoch grundsätzlich überörtliche Strukturen geschaffen werden. Hierzu könnten Stellen auf Kreisebene eingerichtet werden. Es handelt sich nicht um ein Instrument für die Integration vor Ort.

Fraktionsvorsitzender Ruwe (UWG-Fraktion)

- zur Turnhalle am Berufskolleg für Technik und der Möglichkeit, dass andere Schulen freie Hallenzeiten an das Berufskolleg melden

Beantwortung durch den Verwaltungsvorstand Almering:

Bei den städtischen Schulen sind freie Kapazitäten faktisch nicht vorhanden. Es werde aber geprüft, ob und in welcher Zahl noch Möglichkeiten vorhanden sind.

Ratsherr Brüning (SPD-Fraktion)

- zum Zustand des Bahnhofsgeländes und der dortigen Baustelle

Beantwortung durch Beigeordneten Beckmann:

Die Angelegenheit wird mitgenommen, es handelt sich jedoch um Bahngelände.

Ratsherr Ellerkamp (CDU-Fraktion)

- zum Stand des Glasfaserausbaus und Fördermöglichkeiten

Beantwortung durch Ersten Beigeordneten Althoff:

Weitere Fördermöglichkeiten vor dem Hintergrund der aktuellen Förderrichtlinie des Bundes zum Breitbandausbau werden derzeit geprüft. Eine Übersicht über bereits verlegte Leitungen und auch über die für den Breitbandausbau verlegten Leerrohre liegt vor. Diese ist jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht öffentlich.

Ratsherr Büning (CDU-Fraktion)

- zum aktuellen Stand Tierheim

Beantwortung durch Ersten Beigeordneten Althoff:

Die Forderungen des Straßenbulasträgers zur Erschließung des Tierheims durch die Einrichtung einer Linksabbiegespur liegen vor, entsprechende Kostenschätzungen sind erstellt. Die entsprechende Vereinbarung mit Straßen.NRW kann abgeschlossen werden, sobald die Finanzierungsfrage geklärt ist. Die Übernahme der Finanzierung wird kreisweit geklärt, den entsprechenden Beschluss fasst der Kreistag voraussichtlich in seiner Sitzung am 10.12.2015. Anschließend kann die Baugenehmigung erteilt werden.

Fraktionsvorsitzender Vorkamp (CDU-Fraktion)

- zur Konzeption Bahnhofsvorplatz

Beantwortung durch Beigeordneten Beckmann:

Vor einiger Zeit hat es einen Termin mit dem beauftragten Planungsbüro gegeben. Hier gab es einen Zwischenstand. Aktuell soll dieses Projekt wieder angegangen und vorangetrieben werden.

Ratsherr Große-Schwiep (CDU-Fraktion)

a) zur Situation am Regenrückhaltebecken an der B70, Besslinghook, bei Starkregen

Beantwortung durch Beigeordneten Beckmann:

Das Problem ist bekannt, Gespräche mit den Anwohnern/ Grundstückseigentümern laufen.

b) zur neuen Abstandsregelung bei Bebauungsplänen

Beantwortung durch Beigeordneten Beckmann:

Die Vorgaben haben sich in der Form geändert, dass die notwendigen Abstände von 1.200 m auf 600 m verringert worden sind. Auf dieser Grundlage werde zur Zeit gerechnet. Ergebnisse werden in der Januarsitzung bekanntgegeben.

c) zur Information der Anwohner in Alstätte bzgl. Flüchtlingsunterkunft

Beantwortung durch Bürgermeisterin Voß:

Es werden alle Anwohnerinnen und Anwohner im direkten Umfeld einer geplanten Unterkunft persönlich informiert. In Alstätte gibt es diese im direkten Umfeld nicht.

Fraktionsvorsitzender Haveloh (WGW-Fraktion)

- zur Verlegung neuer Rohre an der Barler Straße

Beantwortung durch Beigeordneten Beckmann:

Es gibt hier akuten Handlungsbedarf. Der aktuelle Stand soll den Fraktionsvorsitzenden per eMail mitgeteilt werden.

Ratsherr Terhaar (CDU-Fraktion)

- zur Information der Anwohnerinnen und Anwohner am Kalkbruch bzgl. Flüchtlingsunterkunft

Beantwortung durch Verwaltungsvorstand Almering:

Sämtliche Anwohnerinnen und Anwohner im angemessenen Radius um die Flüchtlingsunterkunft herum werden soweit möglich persönlich angesprochen.

Die Verwaltung teilt zum Ende der öffentlichen Sitzung folgendes mit:

- zur Einrichtung Flüchtlingsunterkunft im Fleehook

Ersten Beigeordneten Althoff:

Nach Abschluss der bautechnischen Abnahme am Freitag, 20.11.2015, ist die Einrichtung seit dem 23.11.2015 in Betrieb. Die Flüchtlinge aus der Unterkunft am Lönsweg werden nun sukzessive im Fleehook untergebracht.

Die Unterkunft selbst ist zum Betrieb an die Bezirksregierung Münster übergeben. Die Aufnahmekapazität der Einrichtung liegt zur Zeit bei bis zu 340 Personen.

gez. Karola Voß
Bürgermeisterin

gez. Fabian Wellers
stv. Schriftführer